

Die klagende Partei Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, 1041 Wien, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Walter Reichholz, 1090 Wien, und die beklagte Partei RAINER Kraftfahrzeughandels AG, 1040 Wien, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hans Kulka, 1010 Wien, wegen EUR 34.900,00 s. A. (gewerblicher Rechtsschutz/Urheberrecht) haben bei der Tagsatzung am 30. April 2014 folgenden gerichtlichen

VERGLEICH

geschlossen:

1. Die beklagte Partei verpflichtet sich, es im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern zu unterlassen, in einer Werbung für Verbraucher-Leasingverträge darauf hinzuweisen, dass der Verbraucher bei Abschluss eines Leasingvertrages kein Restwertisiko bzw. ein Rückgaberecht habe bzw. ihm ein Restwert garantiert werde; oder durch ähnlich formulierte Hinweise den Eindruck zu erzeugen, es handle sich um eine Art von Leasingvertrag, bei der der Verbraucher bei Beendigung des Vertrages nicht für einen bestimmten Wert der Sache einzustehen hat, wenn die Restwertgarantie bzw. ein Rückgaberecht tatsächlich aber nur bei Einhaltung von zusätzlichen vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere der Einhaltung einer Reparatur- und Servicevereinbarung bzw. von speziellen Servicebedingungen, gewährt wird.
2. Die beklagte Partei verpflichtet sich, es im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern zu unterlassen, in einer Werbung für Verbraucher-Leasingverträge darauf hinzuweisen, dass 1 Jahr Vollkasko gratis sei, wenn dies nur bei Einhaltung von zusätzlichen vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere der Einhaltung einer Reparatur- und Servicevereinbarung, der Fall ist.
3. Die beklagte Partei verpflichtet sich, es im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern zu unterlassen, den Abschluss von Verbraucher-Leasingverträgen (Sd § 26 Abs 1 VKrG mit einer bestimmten monatlichen Leasingrate oder sonstigen, auf die Kosten eines Verbraucherleasingvertrages für den Verbraucher bezogenen Zahlen zu bewerben, ohne dass diese Werbung auch klar, prägnant und auffallend anhand eines repräsentativen Beispiels sämtliche in § 5 VKrG sowie in § 26 Abs 2 iVm § 25 Abs 2 VKrG angeführten Standardinformationen, insbesondere auch den Gesamtkreditbetrag/Gesamtleasingbetrag enthält sowie eine Angabe im Zusammenhang mit dem Sollzinssatz, aus der eindeutig hervorgeht, ob es sich bei dem Sollzinssatz um einen festen oder variablen Zinssatz handelt.
4. Die beklagte Partei verpflichtet sich, es im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern zu unterlassen, in einer Werbung für Verbraucher-Kreditverträge bzw. Verbraucher-Leasingverträge einen geringeren effektiven Jahreszins anzugeben als er sich ausgehend von § 27 VKrG ergibt, indem sie etwa die ihr bekannten Kosten einer Vollkaskoversicherung, deren Abschluss Bedingung für den Kreditvertrag bzw. den Verbraucher-Leasingvertrag ist, bei der Berechnung des fiktiven Jahreszinses nicht berücksichtigt.
6. Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, diesen Vergleich samt Ermächtigung zur Vergleichsveröffentlichung binnen sechs Monaten nach Rechtswirksamkeit dieses Vergleichs auf Kosten der beklagten Partei einmal österreichweit im redaktionellen Teil in einer Samstagsausgabe der Tageszeitung „Österreich“ sowie einmal im redaktionellen Teil in einer Montagsausgabe der Gratisausgabe der Tageszeitung „Österreich“ für Wien jeweils mit Fettdruck, Umrandung und gesperrt geschriebenen Prozessparteien in Normallettern zu veröffentlichen.

Handelsgericht Wien, Abteilung 39
Wien, 30. April 2014
Dr. Heinz-Peter Schinzel, Richter